

Sonn- und Feiertags, Mittwochs und Freitags ist der Eintritt frei. Dienstags, Donnerstags und Sonnabends wird 50 Pfg. Eintrittsgeld erhoben.

Montags ist der Besuch des Museums in den Monaten April bis einschließlich October von 12 Uhr Mittags bis 4 Uhr Nachmittags, in den Monaten November bis einschließlich März von 12 Uhr Mittags bis 3 Uhr Nachmittags und zwar nur gegen ein Eintrittsgeld von 1 Mk. für die Person gestattet.

An allen Messsonntagen wird ein Eintrittsgeld von 25 Pf. erhoben.

Kindern unter 10 Jahren ist der Zutritt überhaupt nicht, Kindern über 10 Jahren nur in Begleitung von Erwachsenen und unter deren Führung und Verantwortung gestattet.

Jede Verletzung, Verunreinigung oder Verunzierung des Museumsgebäudes im Innern wie am Außern sowie der darin verwahrten Kunstschätze ist, vorbehaltlich sonstiger Schadensansprüche und abgesehen von strafrechtlicher Verantwortung, bei 15 Mk. Geldstrafe oder entsprechender Haftstrafe verboten.

Alle bisher über den Besuch des Museums erlassenen Bekanntmachungen werden hierdurch aufgehoben.

Leipzig, den 17. Juni 1903.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Tröndlin. Ass. Baumann.

Bekanntmachung.

Wir haben beschlossen, vom 1. Januar 1906 ab die dermaligen Bestimmungen in den §§ 9 und 21 des städtischen Straßen-Polizeiregulative vom 29. Februar 1896 außer Kraft zu setzen und an deren Stelle folgende Bestimmungen treten zu lassen:

§ 9.

„Jedes mit Pferden bespannte Fuhrwerk, mit Ausnahme des zweirädrigen, muß mit einer wirksamen, jederzeit gebrauchsfähigen Hemmvorrichtung (Schleifzeug) versehen sein, welche so anzubringen ist, daß bei deren Anwendung der Geschirrführer nicht genöthigt ist, die Zügel loszulassen.“

Der Geschirrführer hat auf abschüssigen Straßen die Hemmvorrichtung in Wirksamkeit zu setzen.“

§ 21.

„An den für Pferdebespannung eingerichteten Wagen muß ein mit Rücken- und Seitenlehnen, sowie mit Fußtritt versehener, mittels sicherer Tritte leicht erreichbarer, fester, nach vorn und den Seiten hin freie Aussicht gewährender Sitz für den Geschirrführer angebracht sein. Während der Fahrt hat der Geschirrführer diesen Sitz einzunehmen, dafern er nicht aus besonderen Gründen genöthigt ist, die Pferde, zeitweilig nebenhergehend, am Zügel zu leiten.“

Vorstehende Bestimmungen leiden jedoch keine Anwendung auf Geschirre, welche vom Sattel aus gefahren werden, sowie auf solche Wagen, bei denen nach ihrer besonderen Bestimmung und Bauart, wie bei den zum Transport von Langholz, Eisenträgern, Eisenschienen, Dampfkeffeln u. s. w. bestimmten

1904.

Specialwagen, die Anbringung eines besonderen Kutscherfizes unthunlich ist, ingleichen auf zweirädrige Kastenwagen.“

Solches bringen wir bereits jetzt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, damit alle Betheiligten rechtzeitig die erforderlichen Vorkehrungen für sämtliche im hiesigen Stadtgebiete verkehrende Geschirre treffen können.

Leipzig, am 3. August 1903.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Tröndlin.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
Bretschneider.

Bekanntmachung.

Auf Grund von §§ 139d Ziffer 3 und 139e Absatz 2 Ziffer 2 der Reichsgewerbeordnung werden folgende Ausnahmegestimmungen getroffen:

I.

Offene Verkaufsstellen dürfen in hiesiger Stadt für den geschäftlichen Verkehr an folgenden Tagen bis spätestens 10 Uhr Abends geöffnet sein:

an den 5 Werktagen vor Ostern,
" " 6 " " Pfingsten,
" " 14 " " Weihnachten,
je am Tage vor dem Johannisfeste und Neujahrstage.

II.

Die Bestimmungen des § 139c der Reichsgewerbeordnung über die Mindestruhezeit und Mittagspausen der Gehülften, Lehrlinge und Arbeiter in offenen Verkaufsstellen und den dazu gehörenden Schreibstuben (Comptoiren) und Lagerräumen finden keine Anwendung:

1) für Tabaks- und Cigarrenhändler

je am Sonnabend vor Ostern und Pfingsten,
je an den 10 ersten Werktagen der Oster- und Michaelismesse,
je an den letzten 8 Werktagen vor dem Weihnachtssfeste;

2) für die Buchhändler

je an den letzten 12 Werktagen vor dem Cantatesonntage und dem Weihnachtssfeste,
ferner an den letzten 6 Werktagen im Monat September;

3) für die Fleischer und Fischhändler

je am letzten Werktag vor dem Neujahrss-, Oster-, Pfingst- und Weihnachtssfeste, vor dem Hohen Neujahrstage, den beiden Bußtagen, dem Charfreitage, dem Himmelfahrtstage und dem Reformationssfeste,
je an den ersten 7 Werktagen der Ostervormesse und Ostermesse
und an den ersten 6 Werktagen der Michaelismesse;

III. Abth. 4